


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt <p style="text-align: center;">Jugendamt – Amt 51</p>	KRS-Nr. <p style="text-align: center;">5.26</p>
Kurzbezeichnung  <p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Osterholz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuung</p>	

Lesefassung:

**Satzung des Landkreises Osterholz über die Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuung
im Sinne des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. §§ 11 und 24 Abs. 4 SGB
VIII**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Teilnahme an der vom Landkreis Osterholz angebotenen Ferienbetreuung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die 1. Klasse, im Schuljahr 2027/2028 die 1. oder 2. Klasse, im Schuljahr 2028/2029 die 1., 2. oder 3. Klasse und ab Schuljahr 2029/2030 die 1., 2., 3. oder 4. Klasse einer Grundschule besuchen, analog des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (hier: Ferienbetreuung) nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt ein Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Sorgeberechtigten.

Für die Mittagsverpflegung und Getränke wird für die Woche ein Betrag von pauschal 40 € erhoben. Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur aus religiösen oder ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen und auf schriftlichen Antrag an den Landkreis Osterholz möglich.

Der Kostenbeitrag sowie die Verpflegungspauschale sind nach erfolgter Anmeldung und jeweils für die ganze Woche (Mo.-Fr.) zu entrichten, für die die Anmeldung vorgenommen wurde, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen. Eine teilweise oder vollständige Abmeldung führt nicht zu einer Erstattung des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale.

Die Höhe des wöchentlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie entsprechend der Beitragsstaffel in der Anlage zu dieser Satzung.

Wird mehr als ein Kind derselben Familie in der Ferienbetreuung betreut, wird für die weiteren betreuten Kinder nur der hälftige Kostenbeitrag erhoben.

§ 3 Einkommensermittlung

(1) Die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, bei der oder dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit der Anmeldung das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine automatische Einstufung in die Stufe 6 der Anlage.

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, bei der oder dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.

(4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten bzw. die Sorgeberechtigte oder den Sorgeberechtigten und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300 € überschreitet.

(5) Maßgebend ist das Einkommen, das die Beitragspflichtigen in den letzten drei vollen Kalendermonaten durchschnittlich erzielt haben, die der Anmeldung zur Ferienbetreuung vorangingen (Bemessungszeitraum). Soweit das zu Beginn der Ferienbetreuung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem in Satz 1 genannten Monatseinkommen abweicht und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führen würde, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich zu Beginn der Ferienbetreuung erzielten Monatseinkommens erfolgen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

(6) Von dem Einkommen werden abgezogen:

1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuung im Sinne des § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

gültig ab 01.04.2026

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	wöchentlicher Beitrag
	bis	bis	bis	bis	bis	
I	1.866,26 €	2.362,36 €	2.863,96 €	3.362,26 €	3.858,36 €	90,00 €
II	2.166,26 €	2.662,36 €	3.163,96 €	3.662,26 €	4.158,36 €	105,00 €
III	2.466,26 €	2.962,36 €	3.463,96 €	3.962,26 €	4.458,36 €	119,00 €
IV	2.766,26 €	3.262,36 €	3.763,96 €	4.262,26 €	4.758,36 €	133,00 €
V	3.066,26 €	3.562,36 €	4.063,96 €	4.562,26 €	5.058,36 €	148,00 €
VI ab	3.366,26 €	3.862,36 €	4.363,96 €	4.862,26 €	5.358,36 €	162,00 €

Ursprungsfassung(-en):

Satzung des Landkreises Osterholz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuung im Sinne des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. §§ 11 und 24 Abs. 4 SGB VIII

Präambel

Aufgrund des § 90 des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 11 und 24 Abs. 4 des SGB VIII erlässt der Landkreis Osterholz folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Teilnahme an der vom Landkreis Osterholz angebotenen Ferienbetreuung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die 1. Klasse, im Schuljahr 2027/2028 die 1. oder 2. Klasse, im Schuljahr 2028/2029 die 1., 2. oder 3. Klasse und ab Schuljahr 2029/2030 die 1., 2., 3. oder 4. Klasse einer Grundschule besuchen, analog des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (hier: Ferienbetreuung) nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt ein Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Sorgeberechtigten.

Für die Mittagsverpflegung und Getränke wird für die Woche ein Betrag von pauschal 40 € erhoben. Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur aus religiösen oder ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen und auf schriftlichen Antrag an den Landkreis Osterholz möglich.

Der Kostenbeitrag sowie die Verpflegungspauschale sind nach erfolgter Anmeldung und jeweils für die ganze Woche (Mo.-Fr.) zu entrichten, für die die Anmeldung vorgenommen wurde, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen. Eine teilweise oder vollständige Abmeldung führt nicht zu einer Erstattung des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale.

Die Höhe des wöchentlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie entsprechend der Beitragsstaffel in der Anlage zu dieser Satzung.

Wird mehr als ein Kind derselben Familie in der Ferienbetreuung betreut, wird für die weiteren betreuten Kinder nur der hälftige Kostenbeitrag erhoben.

§ 3 Einkommensermittlung

(1) Die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, bei der oder dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit der Anmeldung das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine automatische Einstufung in die Stufe 6 der Anlage.

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, bei der oder dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.

(4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten bzw. die Sorgeberechtigte oder den Sorgeberechtigten und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300 € überschreitet.

(5) Maßgebend ist das Einkommen, das die Beitragspflichtigen in den letzten drei vollen Kalendermonaten durchschnittlich erzielt haben, die der Anmeldung zur Ferienbetreuung vorangingen (Bemessungszeitraum). Soweit das zu Beginn der Ferienbetreuung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem in Satz 1 genannten Monatseinkommen abweicht und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führen würde, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich zu Beginn der Ferienbetreuung erzielten Monatseinkommens erfolgen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

(6) Von dem Einkommen werden abgezogen:

1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den
Landkreis Osterholz

Der Landrat

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuung im Sinne des § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

gültig ab 01.04.2026

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	wöchentlicher Beitrag
	bis	bis	bis	bis	bis	
I	1.866,26 €	2.362,36 €	2.863,96 €	3.362,26 €	3.858,36 €	90,00 €
II	2.166,26 €	2.662,36 €	3.163,96 €	3.662,26 €	4.158,36 €	105,00 €
III	2.466,26 €	2.962,36 €	3.463,96 €	3.962,26 €	4.458,36 €	119,00 €
IV	2.766,26 €	3.262,36 €	3.763,96 €	4.262,26 €	4.758,36 €	133,00 €
V	3.066,26 €	3.562,36 €	4.063,96 €	4.562,26 €	5.058,36 €	148,00 €
VI ab	3.366,26 €	3.862,36 €	4.363,96 €	4.862,26 €	5.358,36 €	162,00 €